

# Einleitung

Fortschritte auf medizinisch-naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet ermöglichen heute auf der einen Seite eine immer bessere Kontrolle körperlicher Prozesse und menschlicher Defekte. Auf der anderen Seite haben die Errungenschaften der biomedizinischen Revolution nicht nur zur Folge gehabt, den allgemein anerkannten Höchstwert menschlichen Lebens zunehmend in Frage zu stellen. Sie haben auch zu höheren Erwartungen der Gesellschaft an eine rechtliche Sanktion für erlittene Einbußen geführt, die vor einigen Jahren noch als schick-salhaft galten. Deshalb überrascht es nicht, daß die Gerichte immer öfter mit Ansprüchen konfrontiert werden, deren Befriedigung sich vor dem Hintergrund konventioneller Haftungssysteme dogmatisch nur schwer begründen läßt, weil sie die Beantwortung auch außerrechtlicher Fragen erfordert. Als eindrucksvolles Beispiel dieses Phänomens lassen sich Prozesse anführen, welche die unerwünschte Geburt eines Kindes zum Gegenstand haben und – in Anlehnung an ihre Vorbilder aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis – auch im deutschen Recht als Klagen wegen *wrongful conception* (in den USA auch manchmal *wrongful pregnancy* genannt), *wrongful birth* und *wrongful life* bekannt geworden sind. Hierzu hat sich in Deutschland inzwischen überwiegend die Ansicht durchgesetzt, daß die Klage eines behinderten Kindes wegen *wrongful life* abzulehnen ist. Klagen der Eltern eines behinderten Kindes wegen *wrongful birth* und eines gesunden Kindes wegen *wrongful conception* waren dagegen vielfach erfolgreich.

Diese Rechtsprechung, die trotz umfangreicher Kritik lange Zeit als gefestigt gelten konnte, ist durch die Entscheidung des *BVerfG* v. 28.5.1993<sup>1</sup> zur Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs erneut in Frage gestellt worden: In seinem Leitsatz Nr. 14 hat das höchste deutsche Gericht nämlich festgestellt, daß eine rechtliche Qualifikation des Daseins eines Kindes als Schadensquelle von Verfassungen wegen (Art. 1 Abs. 1 GG) nicht in Betracht komme und es sich deshalb verbiete, die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen. Obwohl von der breiten Öffentlichkeit fast unbemerkt geblieben,<sup>2</sup> hat diese unerwartete Äußerung des *BVerfG* nicht nur unter Arztrechtlern für Überraschung gesorgt.<sup>3</sup> Sie ist auch innerhalb des mit dem Urteil befaßt

---

<sup>1</sup> *BVerfG*, BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 1751 = JZ 1993, Anh. im Anschluß an S. 1172 = FamRZ 1993, 899.

<sup>2</sup> Vgl. allerdings DER SPIEGEL v. 22.11.1993, S. 79ff.

<sup>3</sup> Vgl. etwa DEUTSCH, VersR 1995, 609; DERS., NJW 1994, 776; DERS., NJW 1993, 2361; GIESEN, JZ 1994, 286. Zum rechtspolitischen Hintergrund vgl. FRANZKI, ZaeF 1995, 676 (677).